

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	60 (1915)
<b>Heft:</b>	28
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. Juli 1915, No. 13
<b>Autor:</b>	Seidel, Robert / Altorfer, E.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 13.

10. JULI 1915

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1914. (Fortsetzung.) — Das Ziel der Erziehung vom Standpunkt der Sozial-Pädagogik. (Fortsetzung.) — Weltkrieg und staatsbürgerlicher Unterricht. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins 1914.

Gegründet 1893.  
(Fortsetzung.)

#### d) Stellenvermittlung.

Ueber diesen Zweig der Tätigkeit unseres Vereins geben wir das Wort unserem Stellenvermittler, *E. Gassmann* in Winterthur. Er berichtet folgendes:

Die Stellenvermittlung wurde 1914 von 13 Gemeinden in Anspruch genommen (1913: 17 Gemeinden). Von den zu besetzenden Stellen waren 11 an Primar- und 2 an Sekundarschulen (1913: 8 bzw. 9). Auf der Vermittlungsliste standen 4 Sekundarlehrer und 20 Primarlehrer. In 5 Gemeinden wurden die von uns vorgeschlagenen Kandidaten gewählt, während eine andere Gemeinde die Zulage des Lehrers erhöhte, als sie vernahm, dass er durch unsere Vermittlung an einen andern Ort berufen werden sollte. So wurde zwar 1914 die Stellenvermittlung weniger in Anspruch genommen als im Vorjahr, hatte aber einen besseren Erfolg.

#### e) Darlehen und Unterstützungen.

Im Jahre 1914 wurden fünf *Darlehen* im Gesamtbetrag von Fr. 1950.— (1913: Fr. 2300.—) gewährt. Laut Bericht des Zentralquästors, *Rob. Huber* in Räterschen, beläuft sich die Summe aller Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf 31. Dezember 1914 auf Fr. 4770.— an Kapital (1913: Fr. 3730.—) und Fr. 326.65 an Zinsen (1913: Fr. 328.10), somit total auf Fr. 5096.65 gegenüber Fr. 4058.10 im Vorjahr und Fr. 2718.30 im Jahre 1912. Auch in diesem Jahre musste der Zentralquästor konstatieren, dass es einige Schuldner mit den eingegangenen Verpflichtungen nicht genau nehmen. Etlichen begründeten Gesuchen um Stundung wurde ohne weiteres entsprochen.

An *Unterstützungen* wurden in acht Fällen Fr. 604.15 ausgegeben (1913: in 7 Fällen Fr. 607.—). Die Institution für Unterstützung armer durchreisender Kollegen wird Jahr um Jahr in Anspruch genommen und hat schon manch Gutes gestiftet. Dass sie gelegentlich auch missbraucht wird, kann keinen Grund bilden, die Hand zurückzuziehen, wenn wieder angeklopft wird; wohl aber wurden jeweilen im «Päd. Beob.» die Mitglieder vor den Schwindlern gewarnt und auf die Unterstützungsstellen des Z. K. L.-V. hingewiesen, die nicht nur vorübergehend in Not steckenden Kollegen helfen, sondern auch den privaten Heimsuchungen, wie sie früher vorkamen, entgegentreten möchten. Um Missbräuchen künftig noch wirksamer zu steuern, wurde beschlossen, dass die Unterstützungsstellen einander von ausgerichteten Beiträgen sofort in Kenntnis setzen.

Wie schon seit Jahren, schenkte uns auch diesmal ein ungenannt sein wollender Freund des Z. K. L.-V. für diesen Zweig seiner Tätigkeit den Betrag von Fr. 50.—, wofür ihm auch an diesem Orte herzlich Dank gesagt sei.

#### f) Untersuchungen und Vermittlungen.

Dieser Zweig in unserm Arbeitsgebiete ist der unangenehmste und undankbarste. Es gilt von diesen Geschäften,

von denen es in der Regel im Auszug aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes im «Päd. Beob.» heißt, sie seien diskreter Natur, was wir schon oft in unsren Jahresberichten gesagt haben. Wir ernten nicht in jedem «Falle» Anerkennung; aber wenn wir hin und wieder einen Streit schlichten können oder mit einem guten Rat im richtigen Moment einem Anstand im Interesse der Schule und des Lehrerstandes die weitere Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen in der Lage sind, erfüllt es uns jeweilen mit aufrichtiger Genugtuung und gibt es uns Mut und Freudigkeit, auch fürderhin hier zu tun, was in unsren Kräften steht.

#### g) Rechtshilfe.

Für Rechtshilfe wurden im Jahre 1914 Fr. 390.— ausgelegt. Es geht daraus hervor, dass wir wiederum mehrmals um Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten ersucht wurden. Wie seit Jahren schon, holten wir in nicht ganz liquiden Fragen vor unserer Raterteilung das Gutachten unseres bewährten Rechtskonsulenten ein.

So wurde die Eingabe eines Kollegen um Rat und Auskunft wegen verfügt *Wohnungszwanges in der Schulgemeinde* unserem Rechtsberater zur Begutachtung vorgelegt. Er kam zu folgenden Schlüssen:

1. Die Gemeinde ist gesetzlich berechtigt, für ihre Beamten und Angestellten die Verpflichtung aufzustellen, im Gemeindebanne zu wohnen.

2. Der Lehrer hat keinen gesetzlichen Anspruch darauf, aus Gesundheitsrücksichten eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zu erhalten.

3. Ein Rekurs gegen die bezüglichen Beschlüsse des Stadtrates von Zürich könnte nur ergriffen werden, wenn dieselben sich nicht an gewisse objektive Normen in der Behandlung von Ausnahmefällen hielten.

4. Der Stadtrat von Zürich ist kompetent, über die Domizilfrage der Lehrer zu entscheiden, da ihm durch das Zuteilungsgesetz gestützt auf Art. 55 der Staatsverfassung diese Gewalt verliehen ist. In den Landgemeinden ist in dieser Beziehung die Schulbehörde kompetent.

Das Gesuch eines Lehrers um *Uebernahme der ihm infolge seiner Wahl zum kantonalen Geschworenen entstandenen Vikariatskosten durch den Staat* war sowohl vom Erziehungsrate als auch vom Regierungsrate mit dem Hinweis auf den klaren Wortlaut des in dieser Frage massgebenden § 12 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 abgewiesen worden. Der betroffene Kollege ersuchte nun den Kantonalvorstand, diese Angelegenheit, die nicht nur eine persönliche, sondern eine solche der gesamten Lehrerschaft sei, unter Kostenfolge zu derjenigen des Z. K. L.-V. zu machen. Nachdem aber der Vorstand vom Gutachten seines Rechtskonsulenten, der die Entscheide für unanfechtbar hielt, Kenntnis genommen, riet er von einem staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ab und gab auch der angeregten Einreichung einer Motion im Kantonsrate zwecks einer Ergänzung von § 12 im gewünschten Sinne in Anbetracht der vorherrschenden Stimmung keine Folge. Ebenso unterblieb der Rekurs.

Ein Lehrerkonvent ersuchte den Kantonalvorstand, er möchte zuhanden der betreffenden Lehrerschaft, sowie der sich mit *Schulvereinigungsfragen* beschäftigenden Gemeinden die Frage prüfen und ein Rechtsgutachten darüber aussertigen lassen, ob mit der Annahme einer neuen Schulordnung, die die Besoldung eines Teiles der Lehrerschaft vermindert, auch ein neuer Anstellungsvertrag in Kraft trete, der die Verpflichtungen des bisherigen Anstellungsvertrages nicht zu berücksichtigen hat. Das von unserm Rechtskonsulenten eingeholte Gutachten kam zu den auch vom Kantonalvorstand gezogenen Schlüssen, dass eine Verkürzung der Besoldung während der Amts dauer anfechtbar wäre und eine Neuordnung der Besoldungszulagen nur mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Bestätigungs wahlen zulässig ist.

Ein Lehrer erlitt in den Ferien einen Velounfall, der ihn nötigte, einen Vikar zu halten. Gestützt auf § 29 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 verweigerte der Erziehungsrat die Bezahlung des Vikars. Einem Gesuch des Kollegen um Rat und Hilfe entsprach der Kantonalvorstand vorerst in dem Sinne, dass er seinem Rechtskonsulenten folgende zwei Fragen zur Begutachtung auf stellte:

1. Ist unter Unfall in § 29 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 jeder Unfall zu verstehen, oder nur ein Unfall, der im Zusammenhang mit der Schule steht?
2. Kann im Sinne von § 29 dieser Verordnung als *Selbstverschulden* angesehen werden, wenn ein Lehrer in den Ferien beim Sport zufälligerweise, ohne seine Schuld, einen Unfall erleidet?

Das Rechtsgutachten kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Unter Unfall im § 29 der Verordnung sind alle Unfälle zu verstehen, gleichgültig, ob sie mit dem Schulbetrieb zusammenhängen oder nicht.
2. Es kann im Sinne von § 29 der Verordnung nicht als *Selbstverschulden* angesehen werden, wenn ein Lehrer in den Ferien beim Sport zufälligerweise, ohne eigene schuldhafte Veranlassung, einen Unfall erleidet.

Da die Beantwortung dieser Rechtsfragen von bedeutender Tragweite für die Lehrerschaft ist, erschien dem Vorstande eine gerichtliche Entscheidung erwünscht. Er beschloss darum, den Kollegen zu ersuchen, uns den Unfall schriftlich darzulegen und besonders erklären zu wollen, ob er dafür halte, dass ihm kein *Selbstverschulden* beigemessen werden könne, oder ob er das Gefühl habe, es liege eigene schuldhafte Veranlassung zu dem Unfalle vor; im ersten Falle gebe ihm der Vorstand den Rat, den Prozessweg zu beschreiten und es sei dieser bereit, die Kosten auf die Vereinskasse zu nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

## Das Ziel der Erziehung vom Standpunkt der Sozial-Pädagogik.

Von Robert Seidel, Privatdozent

an der Eidg. Techn. Hochschule und an der Universität Zürich.

Vortrag, gehalten im Schulkapitel Zürich  
am 12. März 1915 in der Tonhalle in Zürich.

(Fortsetzung.)

Allein die Unfruchtbarkeit der Philosophie auf dem Felde der Pädagogik geht auch aus folgenden Tatsachen hervor:

*Nicht Philosophen waren es*, welche die allgemeine Volkserziehung zuerst gefordert und begründet haben, sondern es waren die Reformatoren, und es war der herrliche Pädagoge Comenius.

*Nicht Philosophen waren es*, welche die Fortschritte der Schuleinrichtungen bewirkt haben, sondern es waren Staatsmänner und Pädagogen.

*Nicht Philosophen waren es*, welche die Unterrichts- und Erziehungsmethode verbessert haben, sondern es waren Comenius, Rousseau, Pestalozzi und viele andere Pädagogen.

*Nicht Philosophen waren es*, welche auf Unterricht und Erziehung physiologische und psychologische Grundsätze angewendet haben, sondern es waren Naturforscher und Pädagogen.

*Und nicht die Philosophen waren es*, welche das Arbeitsprinzip und die Arbeitsmethode entdeckten und erfanden, und nicht die Philosophen waren es, welche die Arbeitsschule und sozial-pädagogische Reformen begründet, gefordert und bewirkt haben, sondern es waren Sozialreformer und Sozialpädagogen.

Trotz aller dieser Tatsachen über die Unfruchtbarkeit der herkömmlichen metaphysischen Philosophie, wird doch immer noch frisch behauptet, die Philosophie sei eine Grundwissenschaft der Pädagogik;

trotz aller dieser Tatsachen erscheint die Pädagogik an den Hochschulen nur als die Schleppträgerin der Philosophie, denn die Professoren der Philosophie sind von Amtes wegen auch Professoren der Pädagogik, selbst wenn sie nie eine Stunde Unterricht an einer Volksschule erteilt, und nie eine Zeile über Pädagogik oder Schulwesen veröffentlicht haben;

trotz aller dieser Tatsachen gibt es an den allermeisten Universitäten noch keine besonderen Lehrstühle für Pädagogik, sondern nur für Philosophie und Pädagogik zusammen, und es werden fast ausschliesslich Philosophen auf diese Lehrstühle berufen.

Hier zeigt sich wieder das schlimme Erbteil des Mittelalters an unseren Universitäten, hier klafft wieder die grosse Kluft zwischen Universität und Leben. Es ist hohe Zeit, dass die Schulreformer, die Lehrerschaft und die Sozialreformer sich um die Hochschulreform kümmern, und für das grosse, weite Gebiet der Pädagogik und des gewaltigen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens besondere Lehrstühle fordern.

Die Pädagogik ist längst mündig geworden, und sie hat ihre eigene Philosophie in der echten Sozialpädagogik.

## VI. Das Erziehungsziel nach der Sozial-Pädagogik.

Wir kennen die Erziehungsziele der Vergangenheit, und wir kennen auch das Erdreich, aus dem sie herausgewachsen, und das Klima, unter dem sie emporgeblüht sind.

Nun aber taucht die Frage auf:

Welches Erziehungsziel sollen wir zu dem unsrigen machen, welches sollen wir zu dem der Gegenwart und der Zukunft erheben.

Ich spreche mit Bewusstsein von einem Erziehungsziel der Zukunft, denn ein Ziel der Erziehung soll nicht nur der flüchtigen Gegenwart, sondern es muss auch der dauernden Zukunft dienen, weil die Früchte der Erziehung erst in der Zukunft reifen.

Erziehung ist die Bestellung des Ackers für die Jugend in der Gegenwart zum Erntefeld für das Alter in der Zukunft.

Welches Erziehungsziel sollen also wir Menschen des 20. Jahrhunderts, wir Glieder eines freien demokratischen Staates, und wir Zukunftstätigen und Zukunftsgläubigen wählen? Wir Bildner und Erzieher müssen an die Möglichkeit der Veredelung der Menschheit, an die Möglichkeit einer schöneren und besseren Zukunft glauben, sonst können wir keine rechten Erzieher und Bildner sein.

Sollen wir das Erziehungsziel der antiken Gesellschaft mit Kastenwesen und Sklaverei wählen? Sollen wir mit Nietzsche die Bildung des Genies und des Adels, und die Unbildung des Volkes als Ideal aufstellen?

Nein, das sollen wir nicht und das wollen wir auch nicht, denn wir kennen keine Kasten und keine Sklaverei der Volksmasse; wir kennen nur freie, gleichberechtigte und bildungsfähige Bürger. Der Masse dieser Bürger wollen wir die Bahn zum Lichte freimachen und den vielen reichen Talenten im Volke wollen wir eine Entwicklungsmöglichkeit schaffen. Damit hemmen wir auch das Genie nicht, im Gegenteil, wir öffnen auch ihm die Bahn zu einem höheren Wirkungskreise, weil wir eine breitere Grundlage der Bildungsgelegenheit und eine höhere Bildungsstufe für alle schaffen.

Sollen wir das Erziehungsziel der mittelalterlichen Ständesellschaft wählen?

Nein, das sollen wir auch nicht, denn es gibt bei uns keine politischen Stände mehr; in unserem Schweizerlande sind laut der vom Volke beschlossenen Verfassung alle Vorechte des Ortes, der Geburt, der Familien und Personen abgeschafft.

Sollen wir das Erziehungsziel der Kirchenväter und der scholastischen Philosophie wählen, und die Jugend zur Willenslosigkeit, zur Entzagung allen Genusses und zur Weltflucht bilden?

Nein, das sollen wir ebenfalls nicht, denn der weltflüchtige, entsagende und willenlose Mensch ist ein schlechtes Glied einer auf Arbeit gegründeten Gesellschaft und eines demokratischen Staates. Wir brauchen Menschen, die kraftvoll mitarbeiten an der Demokratisierung der Gesellschaft, an der Fortbildung des Staates zur sozialen und solidaren Gemeinschaft, und an der Veredelung und Verschönerung des Erdendaseins für alle.

Sollen wir das Erziehungsziel der Kirche wählen, und die Jugend in den öffentlichen Schulen zum bibelgläubigen, dogmatischen Christentum, oder gar zu einer unduldsamen Konfession erziehen?

Nein, auch dieses Erziehungsziel dürfen wir nicht wählen, denn unsere Bundesverfassung verbietet den konfessionellen Religionsunterricht, und verbürgt jedem Manne und jeder Frau die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Ferner dürfen wir Zürcher im besonderen dieses Erziehungsziel nicht wählen, *weil schon vor 13 Jahren unsere Schulsynode in der Kirche zu Wetzikon eine rein menschliche, von allem Religionsunterricht völlig getrennte und unabhängige Sittenlehre in allen Bildungsanstalten* gefordert hat. Und mit welcher Begründung gefordert hat? Mit der vortrefflichen politisch-pädagogischen Begründung:

« Um allen Kindern die Wohltat einer sittlichen Erziehung zu sichern und allen religiösen Anschauungen der Eltern gerecht zu werden ».

Sollen wir vielleicht das Erziehungsziel des absoluten Fürstentumes wählen, das die Kinder des Volkes zu geschickten Bauern, Handwerkern, Arbeitern und Dienstboten schon in der Volksschule bilden wollte?

Nein, das sollen wir auch nicht tun, denn das widerspricht der Bildungsdemokratie, die durch die glorreiche liberale Regenerationsbewegung der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts geschaffen worden ist. Wir besitzen seit jener Zeit die allgemeine Volksschule, welche die Kinder aller Volksklassen mit gleicher Liebe umfasst. Wir besitzen jene Einheitsschule, die im Norden des grossen deutschen Reiches noch ein fernes Ideal ist. Bei uns sitzt das Kind des Professors und des Handlängers, des Millionärs und des Prolletariers auf der gleichen Schulbank. Wir sind stolz auf das Kleinod der einheitlichen Volksschule, und wir wollen dieses Kleinod hüten und seinen Glanz mehren.

Die Ausdehnung der einheitlichen Volksschule bis zum 15. Jahre durch die Sekundarschule wurde schon 1868 im Schosse der zürcherischen Lehrerschaft gefordert, und 1885 beschloss sogar die Schulsynode in Andelfingen das Obligatorium der Sekundarschule. Es war damals unser

hochgeschätzter Kollege Gustav Egli, der spätere Methodiklehrer für die Lehramtskandidaten an der Universität, der den bezüglichen Vortrag an der Synode hielt und den rühmlichen sozialpädagogischen Beschluss herbeiführte.

Die einheitliche Volksschule bis zum 15. Lebensjahr der Kinder ist ein schönes Ziel der Volksbildung, dessen Aufstellung und Forderung der zürcherischen Lehrerschaft zur Ehre und zum Ruhme gereicht. Wir wollen an diesem Ziele unerschütterlich festhalten, denn es ist pädagogisch gut, und es ist sozial wohl begründet.

*Die einheitliche Volksschule hat dem Leben zu dienen, und sie darf nicht nach der Bequemlichkeit jener Fünf von Hundert Kindern eingerichtet werden, die an die Mittelschulen gehen wollen.* Die Mittelschulen sollen sich nach der Volksschule richten, und die Mittelschulen müssen so eingerichtet werden, dass den Volksschülern zu ihnen der Weg offen steht. Wir wollen nicht, dass die Kinder schon in der Volksschule auf die gelehrt Berufe dressiert werden, und wir wollen auch nicht, dass sie schon zu Arbeitstieren und zur gewerblichen Berufseinseitigkeit abgerichtet werden. Das allgemein menschliche Erziehungsziel unserer grossen pädagogischen Vorkämpfer verbietet uns eine solche Abrichtung der Jugend, und sie ist auch unserer Demokratie gründlich zuwider. (Schluss folgt.)

## Weltkrieg und staatsbürgerlicher Unterricht.

Von E. Altörfer, Oetwil a/See.

Es ist nicht blossem Zufall oder unmittelbarer Eingebung zu verdanken, dass in der letzten Session der Bundesversammlung im Schosse des Ständerates die Motion über die Frage der Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts eingebrochen und behandelt wurde. Dr. Wettstein, der zürcherische Regierungsrat, seit Jahren ein eifriger Förderer des einheitlichen, starken Nationalgedankens, verpasste die Gelegenheit nicht, da infolge des europäischen Krieges sein lange mit sich getragenes Anliegen im Parlament spruchreif war. Er verkannte nicht, dass die Unterstützung der Motion in einer Zeit, da in Reden und Presse überall im Schweizerlande politische Gegensätze offenbar werden, mit unverkennbarer Notwendigkeit aufdrängte. Dass die gute Sache gute Aufnahme fand, freut jeden vorwärtsstrebenden Pädagogen und dabei stellt sie der geistigen Volksfürsorge unserer Ständevertreter ein gutes Zeugnis aus.

Zu erwarten ist, dass die Wertschätzung der nationalen oder staatsbürgerlichen Erziehung besonders auch in den Kreisen, die sich in der Praxis mit dem Problem derselben befassen, zunehme. Die Veranlassung hiezu bietet sich in den aussergewöhnlich günstigen Umständen, die dieses Fach in höherer Bedeutung als sonst erscheinen lassen. Eigentlich sollte man sagen in den ungünstigen Verhältnissen, in welche unser Land inmitten der vier kriegsführenden Grossmächte geraten ist.

Diese stark hervortretenden, auch dem Laien in nächste Nähe gerückten politischen, wirtschaftlichen, bereits die Verfassung des Landes berührenden Missstände werden für den bürgerlichen Unterricht zu *anschaulichen Ausgangsgegenständen*; sie drängen sich geradezu auf, wecken in hohem Masse das Interesse, weil die eigene Person und Individualität mit der weiteren Entwicklung der Situation sich eng verbunden fühlt. Der praktische Wert der Unterrichtsgegenstände leuchtet dem Schüler weit mehr ein als in ruhigen, normalen Zeiten. Selbst wir Erwachsene müssen bekennen, dass sich unser Interesse an der politischen und wirtschaftlichen Stellung unseres Landes seit Kriegsanfang wesentlich verstärkt hat, sich in eben demselben Grade

erhöht hat, als die Gefahren für unser Land sich mehrten oder deutlicher hervortraten.

Eine ganze Reihe von Fragen über die Politik, unsere Nation und ihre Volkswirtschaft, ihre Handelsbeziehungen zum Ausland, Fragen, die in das Programm des staatsbürgerlichen Unterrichts einschlagen, sind beständig aktuell, zeitgemäß. Man braucht heute nur eine politische Zeitung in die Hand zu nehmen, so erschliessen sich den ersten Blicken eine Reihe von wichtigen Momenten und Faktoren, welche die Erhaltung und Stellung der Nation nach aussen und innen betreffen. Welch grandios eindrücklichen Anschauungsunterricht erhalten wir nicht alle, Gelehrte und Ungelehrte, Hohe und Niedrige, in der *Neutralitätsfrage*, hinsichtlich der *wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland*, in bezug auch auf die *Versorgung unseres Landes* mit dem Notwendigsten. Wie oft ist jetzt von den Stoffen die Rede, die die Schweiz zu wenig hat, also einführen muss — wenn sie es kann, aber auch von den Stoffen, die unserem Lande auch jetzt durch guten Absatz im Ausland wesentliche und dringend nötige Einnahmen bringen. In Verbindung mit der zurzeit lebhaft besprochenen Pressfreiheit schliesst der Unterricht die Besprechung der andern Menschenrechte, im Gedanken an die ausgeübte Zensur aber auch die Pflichten der Eidgenossen an. Dass die Militärorganisation und alle wichtigen Fragen des Militärwesens an Beispielen und Vorkommnissen der Gegenwart ihre klarste Beleuchtung finden, bedarf keines scharfen Kommentars. Ebenso deutlich werden die Funktionen unserer höchsten Behörden ins Licht gestellt. Gestern lasen wir einen Artikel über die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien, über die Einberufung in der Schweiz naturalisierter Italiener, über die Erhöhung der Zölle für Zucker, Kaffee und Tee. Heute finden wir einige Beispiele aus der Praxis der Militärgerichte und einen für die Besprechung sehr wertvollen Leitartikel aus berufener Feder über «Schweiz, Krieg und Trust». Ein andermal berichtet uns das Journal vom Zeitungswesen und den Papierpreisen, von Bundesratsverhandlungen, von der Saison und dem Notstand des Hotelgewerbes. Wir lesen über die Situation der Schweizer in Italien in den Tagen der italienischen Entscheidung, von der Kohlenausfuhr aus England, von der wirtschaftlichen Lage der Zentralmächte, von unserer Zufuhr, von der Lebensmittelverteuerung, «Russland als Bezugs- und Absatzgebiet für die Schweiz», «Der Transit auf dem Bodensee», «Die Schweiz und die europäische Handelspolitik», «Schweizerische Ausfuhrverbote».

Wir bringen es durch solche Besprechungen dazu, in politischen Dingen bei den Schülern eine auf Kenntnis und Überzeugung beruhende Urteilstatkraft entwickeln und befestigen zu können. Das bedauerte ja Dr. Wettstein in seiner Motion so lebhaft, dass das Publikum, auch das Lesende, politisch zu wenig kritisch sei. (Schluss folgt.)

### Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

#### 7. Vorstandssitzung.

Samstag, den 5. Juni 1915, abends 5<sup>1/4</sup> Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Wespi, Fr. Schmid und Zürrer.

Entschuldigt abwesend: Huber und Gassmann.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

**Redaktion:** E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; W. ZÜRRER, Lehrer, Wädenswil; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur; M. SCHMID, Lehrerin, Höngg.  
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

#### Aus den Verhandlungen:

1. Der Präsident begrüßt den Vorstand, besonders die beiden neugewählten Mitglieder und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass nun, nach dem Eintritt einer Lehrerin in den Kantonalvorstand, auch die Lehrerinnen sich mehr als bis anhin da und dort der Fall war, unserem Vereine anschliessen möchten.

2. Die *Protokolle* über die Versammlung des Kantonalvorstandes mit den Bezirksquästoren und das über die 6. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.

3. Der um 2 Mitglieder erweiterte Vorstand konstituiert sich wie folgt:

**Präsident:** Emil Hardmeier, Sekundarlehrer in Uster.  
**Vizepräsident:** Hans Honegger, Lehrer in Zürich 6, Fliederstrasse 21.

**Zentralquästor:** Robert Huber, Hausvater im Pestalozzihaus in Räterschen.

**Korrespondenz-Aktuar:** Emil Gassmann, Sekundarlehrer in Winterthur, Friedensstrasse 23.

**Protokoll-Aktuar:** Wilh. Zürrer, Lehrer in Wädenswil.

**Besoldungsstatistik:** Fr. Martha Schmid, Lehrerin in Höngg.

**Stellenvermittlung:** Ulrich Wespi, Lehrer in Zürich 2, Giesshübelstrasse 114.

**Chefredaktor des «Päd. Beobachters»:** E. Hardmeier.

**Separatabonnemente und Verhandlungen mit der Druckerei:** H. Honegger.

**Berichterstatter des Vorstandes für den «Päd. Beobachter»:** W. Zürrer.

**Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen:** in Zürich: H. Honegger, Fliederstrasse 21; in Winterthur: E. Gassmann, Friedensstrasse 23.

**Mitgliederkontrolle:** H. Honegger.

Durch diese Konstituierung konnten, gemäss ihren geäußerten Wünschen, der bisherige Protokoll-Aktuar Wespi und der bisherige Stellenvermittler und Statistiker Gassmann wesentlich entlastet werden. Die von ihnen in vorbildlicher Weise geleisteten Dienste werden ihnen seitens des Vorsitzenden bestens verdankt.

4. Vom Ergebnis der *Wahlen der Delegierten für den Schweizerischen Lehrerverein* wurde sowohl dem Zentralvorstand, als auch den Gewählten Mitteilung gemacht.

5. Die Berichte des Zentralquästors über die Rechnung und das Budget sollen im «Päd. Beobachter» veröffentlicht werden.

6. Einladungszirkulare und Anmeldekarten werden im Probendruck korrigiert und für die *Versendung der Statuten* geeignete Anordnungen getroffen.

7. Ein russischer Kollege erhält eine weitere Unterstützung, und der Vorstand wird sich bemühen, ihm auf anderem Wege Hilfe zu verschaffen.

8. Der Inhalt der *Nummern 11 und 12* des «Päd. Beobachters» wird festgelegt.

9. Bis zum Jahre 1912 veranlassten verschiedene Bezirksschulpfleger jene Gemeinden, die ihren Lehrern statt der gesetzlichen fünffzimmerigen Wohnung nur eine solche mit vier Zimmern zur Verfügung stellten, zur *Auszahlung einer Entschädigung für das fehlende Zimmer*. Um festzustellen, wie sich nunmehr der Erziehungsrat zu dieser Frage stelle, wird das Kapitel Uster der Prosynode einen entsprechenden Wunsch unterbreiten.

10. Verschiedene andere Geschäfte eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Schluss der Sitzung 8 Uhr.

Z.